

# LEITFADEN FÜR PRÜFUNGEN IM GARTENBAU

Hinweise für Mitglieder im Prüfungsausschuss

Teil II – Prüfungen in der Friedhofsgärtnerei



## **IMPRESSUM:**

Leitfaden für Prüfungen im Gartenbau,  
Teil II – Prüfungen in der Friedhofsgärtnerei  
4. Auflage 2020

Herausgeber: Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Geschäftsbereich Gartenbau  
Fachbereich 5.4 Berufsbildung im Gartenbau

Fotos: Jürgen Fuchs (3), Dr. Elke Ueber (1), FB 5.4 LWK (1)

© Oldenburg 2020

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

	<b>Seite</b>
<b>Prüfungen in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei</b>	<b>2</b>
<b>1. Die Zwischenprüfung in der Friedhofsgärtnerei</b>	<b>3</b>
1.1 Die schriftliche Zwischenprüfung	3
1.2 Die praktische Zwischenprüfung	4
1.3 Das Ergebnis der Zwischenprüfung	5
<b>2. Die Abschlussprüfung in der Friedhofsgärtnerei</b>	<b>6</b>
2.1 Die schriftliche Abschlussprüfung	7
2.2 Die praktische Abschlussprüfung	8
2.3 Die mündliche Abschlussprüfung	9
2.4 Notenfeststellung und Notenbekanntgabe	10
<b>Anhang</b>	
Anhang 1: Niederschrift Fachrichtung Friedhofsgärtnerei	15
Anhang 2: Bsp. Bewertungsprotokoll praktische Abschlussprüfung	17
Anhang 3: Mögliche praktische Prüfungsaufgaben	19
Anhang 4: Mustergrabanlage	21
Auszug: Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin	23
Auszug: Ausbildungsrahmenplan Fachrichtung Friedhofsgärtnerei	28

## Prüfungen in der Friedhofsgärtnerei

In diesem Teil des LEITFADENS FÜR PRÜFUNGEN IM GARTENBAU finden Sie alles Wissenswerte rund um das Thema „Zwischen- und Abschlussprüfungen in der Friedhofsgärtnerei“.



Faire Prüfungen, die unabhängig von ihrem Ausgang Prüfer und Prüflinge gleichermaßen zufrieden stellen, wurzeln u. a. in angewandter Prüfungspsychologie und der Beachtung von Prüfungsgrundsätzen. In Teil I des Leitfadens sind wir bereits näher darauf eingegangen.

**Bitte machen Sie sich daher vor Beginn einer Prüfung bewusst, dass ...**

**Sie als Prüfer/in auf die Leistungsfähigkeit des Prüflings Einfluss nehmen können.** Ihr Einfühlungsvermögen und pädagogisches Geschick sind in Prüfungssituationen besonders wichtig.

**Prüfungsangst sich mildern lässt:** Vermitteln Sie im Prüfungsverlauf den Eindruck, dass Sie die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse, nicht die Schwächen des Prüflings prüfen möchten.

**Sie mit einer guten Prüfungsatmosphäre** Einfluss auf den Verlauf der Prüfung nehmen können.

**Sie der mündlichen Prüfung den Charakter eines Gespräches geben sollten.**

**gleiche Prüfungsbedingungen,** gleiche Schwierigkeitsgrade und gleiche Nutzungsmöglichkeiten gegebener Hilfsmittel Voraussetzungen für aussagefähige Prüfungen sind. Bitte halten Sie Fragestellungen mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad in ausreichender Menge bereit.

**der Schwierigkeitsgrad der Fragen** innerhalb einer mündlichen Prüfung immer wieder gesteigert werden muss, um trennscharfe Bewertungen zuzulassen.

**nur geprüft werden darf, was rechtlich unanfechtbar** und somit Bestandteil der Verordnung ist. Die Qualität beruflicher Handlungsfähigkeit steht im Mittelpunkt. Abschlussprüfungen unterscheiden sich in ihrem Schwierigkeitsgrad und Anspruch jedoch von Meisterprüfungen.

**Einer objektiven Bewertung** sowohl eine zu nachsichtige oder zu vorsichtige, als auch eine überkritische Haltung des Prüfers/der Prüferin entgegensteht.

**sich Bewertungsfehler einschleichen können** (z. B. erste Beurteilungen des Tages fallen strenger aus, ein guter Eindruck des Prüflings wird auf andere Prüfungsteile übertragen, eine durchschnittliche Leistung wird nach einer Reihe guter Prüflinge zu schlecht bewertet).

## 1. Die Zwischenprüfung in der Friedhofsgärtnerei

**Ziel der Zwischenprüfung** ist es, den aktuellen Ausbildungsstand des Prüflings am Ende des zweiten Ausbildungsjahres zu ermitteln. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Ausbildungserfolges und wird sowohl **schriftlich** als auch **praktisch** durchgeführt. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf Fertigkeiten und Kenntnisse, die im Ausbildungsrahmenplan bis zu diesem Zeitpunkt festgelegt sind, sowie auf den entsprechenden Berufsschulunterricht.

### Die Zwischenprüfung in der Friedhofsgärtnerei:

schriftliche Prüfung	maximal 75 Minuten	Mai – Juni
praktische Prüfung	maximal 3 Stunden	August – September
Pflanzenbestimmung	maximal 15 Minuten	am Tag der praktischen Prüfung

### 1.1 Die schriftliche Zwischenprüfung

Die **Aufgaben der schriftlichen Prüfung** werden aus einer großen Fragensammlung zusammengestellt. Diese wird in Aufgabenausschüssen, in denen Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Lehrervertreter/innen beteiligt sind, erarbeitet und jährlich um aktuelle Fragen erweitert. Da ein großer Teil der Fragen im Internet veröffentlicht ist, können sich die Prüflinge optimal auf die Prüfung vorbereiten ([www.lwk-niedersachsen.de/gaertner](http://www.lwk-niedersachsen.de/gaertner), Unterpunkt Prüfungen links). Es handelt sich um **offene Fragen, Multiple Choice- und Rechenaufgaben**.

#### Inhalte der schriftlichen Zwischenprüfung:

- Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
- Natur- und Umweltschutz
- Rationelle Energie- und Materialverwendung
- Betriebliche Abläufe
- Wirtschaftliche Zusammenhänge
- Böden, Erden und Substrate
- Erkennen von Pflanzen
- Bau und Leben der Pflanzen
- Kultur und Verwendung von Pflanzen
- Materialien und Werkstoffe
- Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen
- Anwendungsbezogene Berechnungen

Die Durchführung der maximal 75-minütigen schriftlichen Prüfung erfolgt in der Regel in den Berufsbildenden Schulen unter der Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer (zuständige Stelle) und unter Beteiligung der Lehrkräfte. Bei großen Prüflingszahlen bittet die Landwirtschaftskammer gelegentlich Arbeitgeber- und Arbeitnehmersvertreter/innen um Un-

terstützung bei der Aufsicht. Die Prüflinge der *Landesfachklasse Friedhofsgärtnerei* werden als Klassenverband in die Berufsschule Hannover eingeladen. Auf Wunsch und bei rechtzeitiger Information der Geschäftsführung sind Änderungen möglich.

## 1.2 Die praktische Zwischenprüfung

Die praktische Zwischenprüfung findet zu Beginn des dritten Ausbildungsjahres in der Zeit zwischen den Sommer- und Herbstferien statt.

Prüfungsort ist i.d.R. die Lehr- und Versuchsanstalt in Hannover-Ahlem. Daher werden die wesentlichen Vorbereitungen im Vorfeld von der Geschäftsführung (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) durchgeführt.

Der Prüfungsausschuss tritt am Tag der praktischen Zwischenprüfung zusammen: In einem Vorgespräch treffen Sie und Ihre Prüferkollegen/innen Vorbereitungen für den Prüfungstag und legen den konkreten Prüfungsablauf fest.

### Checkliste: Vorbereitungen am Prüfungstag



#### Vorbereitung durch den Prüfungsbetrieb:

- Prüfungsräume und Arbeitsbereiche aufteilen
- Aufenthaltsräume für die Prüflinge und Prüfer/innen vorbereiten
- Substrat bereitstellen
  - *Pflanzen und Materialien sind von den Prüflingen mitzubringen*
- Pflanzenauswahl für die Pflanzenbestimmung vorbereiten
- Bitte-Ruhe-Schilder platzieren

#### Vorbereitung durch den Prüfungsausschuss:

- Arbeitsverteilung im Ausschuss festlegen: Die Zuständigkeiten der Prüfer/innen für die Sachgebiete vereinbaren, Themenbereiche festlegen (Wer prüft wen? Wer fragt federführend? Wer schreibt das Protokoll?)
- Besprechung des Prüfungsablaufes und der praktischen Aufgaben sowie Auswahl der Pflanzen für die schriftliche Pflanzenbestimmung
- Einteilung der Prüflinge in Gruppen
- gegebenenfalls Bewertungsmaßstäbe abgleichen, Besonderheiten bei der anschließenden Bewertung ansprechen
- Zeit- und Pausenpläne vereinbaren und einhalten
- Vollständigkeit der Unterlagen prüfen, Mobiltelefone ausschalten, Prüfungsfragen in ausreichender Menge und vergleichbarem Schwierigkeitsgrad bereithalten

Am Tag der praktischen Zwischenprüfung sind vom Prüfling **20 Pflanzen** mit botanischen und deutschen Namen zu bestimmen, die zuvor vom Prüfungsbetrieb bereitgestellt und von dem Prüfungsausschuss, also von Ihnen und Ihren Prüferkollegen und -kolleginnen, ausgewählt wurden.

In der Prüfung werden vom Prüfling in maximal drei Stunden drei praktische Aufgaben durchgeführt, von denen zwei in eine komplexe Aufgabenstellung zusammengefasst sind. Anschließend erläutert der Prüfling seine Arbeiten in einem kurzen Prüfungsgespräch. In der Verordnung zur Berufsausbildung sind für alle Fachrichtungen des Ausbildungsberufes Gärtner/Gärtnerin Aufgabenbereiche vorgesehen, aus denen der Prüfungsausschuss die praktischen Aufgaben festlegt.

<b>Aufgabenbereiche</b>	<b>Mögliche praktische Aufgaben in der Friedhofsgärtnerei</b>
Durchführen von Arbeiten an der Pflanze	Grabbepflanzung, Topfen, Stutzen, Ballieren
Einsatz von Werkzeugen und Geräten	z. B. Handwerkzeuge und Geräte zur Grabgestaltung, Pflanzenschutzgeräte, Vermessungsgeräte
Vermehrung von Pflanzen	Aussaat, Stecklinge, Teilung
Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen	Grababdeckung, Schalenbepflanzung, Trauerbinderei
Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen	Grab fachgerecht pflanzfertig vorbereiten
Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten oder baulichen Anlagen	Pflegemaßnahmen z.B. an Einachsfräse, Gießwagen, Grabbagger, Rasenmäher, Freischneider, Laubbläser, fremd-angetriebene Heckenscheren

Die praktischen Aufgaben werden an unterschiedlichen Stationen geprüft. Als Prüfer/in begleiten Sie dabei die Arbeiten der Prüflinge durch **fachkundige Beobachtung**, greifen jedoch in der Regel nicht ein. Nutzen Sie bitte die vorhandenen **Bewertungsprotokolle**, um ein hohes Maß an Prüfungsobjektivität sicherzustellen.

Das **Berichtsheft**, das zum Zeitpunkt der praktischen Zwischenprüfung als Ausbildungsnachweis vorliegen muss, wird von den Ausbildungsberatern/innen überprüft und liegt dem Prüfungsausschuss zur Einsicht vor.

### **1.3 Das Ergebnis der Zwischenprüfung**

Die in der Zwischenprüfung erbrachten Leistungen werden von Ihnen als Prüfer/in benotet. Notizen und Bewertungsprotokolle sind bei der Notenfindung nützlich und notwendig. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden bei der Zwischenprüfung nicht zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

**Bei der Zwischenprüfung geht es nicht um „Bestehen“ oder „Nicht-Bestehen“.** Bei dieser Prüfung ist ein Durchfallen nicht möglich. Die Auszubildenden sammeln

Prüfungserfahrung. Auszubildende/r und Ausbildungsbetrieb werden sowohl über das Ergebnis der Zwischenprüfung als auch über das Resultat der Berichtsheftkontrolle informiert. Beide Seiten können mithilfe der Zwischenprüfung den aktuellen Wissensstand der Auszubildenden überprüfen und gezielt auf die Schließung etwaiger Lücken hinarbeiten. Bei nicht ausreichendem Ausbildungsstand kann – nach einem Beratungsgespräch mit der zuständigen Stelle (Landwirtschaftskammer) – eventuell die Empfehlung ausgesprochen werden, die Ausbildungszeit zu verlängern.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist grundsätzlich eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Das Ergebnis der Zwischenprüfung geht jedoch nicht in die Noten der Abschlussprüfung ein.

## 2. Die Abschlussprüfung in der Friedhofsgärtnerei

Ziel der Abschlussprüfung ist es laut § 38 des Berufsbildungsgesetzes, die berufliche Handlungsfähigkeit des Auszubildenden zu ermitteln. In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er „die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist“. Rechtliche Grundlage ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 06. März 1996 (siehe Anhang).

Abschlussprüfungen werden im Gartenbau jeweils in Form einer **schriftlichen**, einer **mündlichen** und einer **praktischen** Prüfung durchgeführt. Sie finden in Abhängigkeit vom Ausbildungsbeginn im Sommer oder im Winter statt.

<b>Die Abschlussprüfung in der Friedhofsgärtnerei:</b>			
		<b>Sommer</b>	<b>Winter</b>
schriftliche Prüfung	max. 3 Stunden	April – Mai	Januar
praktische Prüfung	max. 5 Stunden	Mai – August/Sept.	Februar
mündliche Prüfung	max. 1 Stunde	am Tag der praktischen Prüfung	
Pflanzenbestimmung	max. 30 Minuten	am Tag der praktischen Prüfung	

### Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt, wenn

- der Ausbildungsvertrag bei der zuständigen Stelle eingetragen ist und die Ausbildungsdauer zurückgelegt wurde,
- die Ausbildungsdauer laut Ausbildungsvertrag nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- die Teilnahme an der Zwischenprüfung erfolgt ist,
- die Teilnahme an den Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung erfolgt ist,
- ein ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft vorgelegt wird und
- die Anmeldefrist eingehalten wurde.

In besonderen Fällen können Auszubildende nach Anhörung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, sofern ihre Leistungen dies rechtfertigen (**vorzeitige Zulassung**, § 45 (1) BBiG). Nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist dies der Fall, wenn alle Leistungen im Ausbildungsbetrieb in allen Gebieten der Ausbildung, in den prüfungsrelevanten Fächern der Berufsschule und in der Zwischenprüfung mindestens mit „sehr gut“ und/ oder „gut“ bewertet werden.

Zur Abschlussprüfung sind auf Antrag bei der zuständigen Stelle auch Personen zuzulassen, die 4,5 Jahre in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem sie die Abschlussprüfung ablegen möchten, ohne dass sie eine Ausbildung im engeren Sinne absolviert haben (§ 45 (2) BBiG).

## 2.1 Die schriftliche Abschlussprüfung

Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf die Bereiche Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Sie dauert drei Stunden und findet in der Regel in den Räumen der Berufsbildenden Schulen oder der Landwirtschaftskammer Niedersachsen statt.

Die Fragen werden – wie in der Zwischenprüfung – in Aufgabenausschüssen ausgearbeitet, in denen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer vertreten sind. Auch bei der schriftlichen Abschlussprüfung handelt es sich um **offene Fragen, Multiple Choice- und Rechenaufgaben**.

### Inhalte der schriftlichen Abschlussprüfung in der Friedhofsgärtnerei:

#### Pflanzenkenntnisse:

- Erkennen und Benennen von Pflanzen
- Arten und Sorten marktwichtiger Pflanzen und ihre Verwendung
- typische Absatz- und Blühtermine
- Wildkräuter und Unkräuter
- Artenschutz

#### Betriebliche Zusammenhänge:

- natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren
- Kulturräume und andere bauliche Anlagen
- Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen
- Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel
- anwendungsbezogene Berechnungen
- Auftragsabwicklung und Verkauf
- Natur- und Umweltschutz
- rationelle Energie- und Materialverwendung
- einschlägige Rechtsvorschriften
- Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit

- Informationsbeschaffung und Auswertung
- Grundlagen der Kalkulation

### Wirtschafts- und Sozialkunde:

- allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

## 2.2 Die praktische Abschlussprüfung

Die organisatorischen Vorbereitungen zur Abschlussprüfung übernimmt wieder die Landwirtschaftskammer als Geschäftsführende Stelle. Am Tag der Prüfung werden in einem Vorbereitungsgespräch des Prüfungsausschusses die wesentlichen Absprachen zum Prüfungsablauf getroffen (vgl. S. 4 Checkliste „Vorbereitungen am Prüfungstag“).



### Checkliste: Eröffnung der Prüfung durch den/die Vorsitzende/n



- Begrüßung der Prüflinge und Prüfer/innen
- Vorstellung der Prüfer/innen und Prüflinge (evtl. können sich diese Personen auch selbst in der Runde vorstellen)
- Kurze Darstellung des Prüfungsablaufes
- Beantwortung allgemeiner Fragen der Prüflinge
- Ermunternde Worte direkt an die Prüflinge (Angstabbau)
- Frage nach der gesundheitlichen Prüfungsfähigkeit der Kandidaten
- Gute Wünsche für den Verlauf der praktischen und mündlichen Prüfung

Um die praktische Prüfung vorzubereiten, wählen die Prüflinge auf der Mustergrabanlage in Hannover-Ahlem ein Grab aus (i.d.R. während der Überbetrieblichen Ausbildung), das sie während der Prüfung bearbeiten werden. Sie planen hierzu eine vollständige Grabbepflanzung, zeichnen eine Skizze und kalkulieren den Pflanzenbedarf sowie die Kosten für Materialaufwand und Arbeitszeit.

Am Tag der praktischen Abschlussprüfung findet auch die Pflanzenbestimmung statt. Die Prüflinge müssen **30 Pflanzen**, die zuvor von dem Prüfungsausschuss ausgewählt wurden, mit botanischen und deutschen Namen innerhalb von 30 Minuten bestimmen.

Die praktische Prüfung besteht aus **fünf komplexen Prüfungsaufgaben**. Der Prüfling soll in dieser maximal fünfständigen Prüfung zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Mindestens zwei Aufgaben müssen aus dem Bereich

Grabanlage stammen (diese werden in einer komplexen Aufgabe zusammengefasst), mindestens zwei Aufgaben aus dem Bereich Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration.

### Aufgabenbereiche der praktischen Abschlussprüfung:

<b>Grabanlage</b> (mindestens zwei Aufgaben)	<b>Mögliche Aufgaben in der Friedhofsgärtnerei</b>
Grabstätten planen, Flächen aufteilen und vermessen	Planung einer Grabbepflanzung, inkl. Grabskizze und Kostenplanung, Planmaße übertragen, Pflanzenwahl, Anwendung der BdF-Richtlinien zur Grabgestaltung
Boden bearbeiten und Grab bepflanzen	Bodenbearbeitung und -verbesserung, Neuanlage einer Grabanlage und Bepflanzung mit Dauer-, Wechsel- und Rahmenbepflanzung
<b>Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration</b> (mindestens zwei Aufgaben)	<b>Mögliche Aufgaben in der Friedhofsgärtnerei</b>
Vermehren von Pflanzen	z.B. Aussaat, Stecklinge, Teilung
Durchführen von Arbeiten an der Pflanze	Topfen von Hand, Ausstellen/ Rücken, Jahreszeitliche Pflegearbeiten an der Grabstelle, Rahmenpflagemaßnahmen auf dem Friedhof
Durchführen von Bewässerungs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen	Pflanzenschutz (Diagnose, Mittelauswahl, Berechnung, Durchführung), Berücksichtigung gesetzlicher Auflagen, Grabbewässerung oder Bewässerung einer Kultur, Düngung (Berechnung, Stammlösung, Ausbringung)
Herstellen von Trauerbinderei	Bepflanzung einer 40er Grabschale (inkl. Planung), Grabstrauß, Grabgesteck, Grabschmuck, Kranz
Durchführen von Dekorationen	Dekoration am Sarg, zur Trauerfeier oder Beisetzung

Im Anschluss an die praktischen Arbeiten erfolgt ein **kurzes Prüfungsgespräch**, das sich auf die gestellten Prüfungsaufgaben bezieht. Der Prüfling beurteilt hierin seine eigene Arbeit, Stärken und Schwächen seiner Ausführung und zeigt Verbesserungsmöglichkeiten auf.

## 2.3 Die mündliche Abschlussprüfung

In der mündlichen Abschlussprüfung, dem Prüfungsfach **Grabanlage und Kulturführung**, ist der Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit zu erbringen. Das Prüfungsgespräch darf maximal **60 Minuten** dauern, die konkrete Dauer soll für alle Prüflinge identisch sein und ist vom Prüfungsausschuss in der Vorbesprechung festzulegen. Den Schwerpunkt der Prüfung bildet die Grabanlage inklusive einschlägiger Bestimmungen. Die Kulturführung bezieht sich auf grundlegende gärtnerische Kenntnisse. Die gestellten Fragen und Aufgaben sollen sich

auf praxisbezogene Fälle beziehen und sind aus den nachfolgend ausgeführten Gebieten zu wählen.

### **Themengebiete der mündlichen Abschlussprüfung – Grabanlage und Kulturführung:**

- Bau und Leben der Pflanze
- Grundlagen der Züchtung
- Vermehrung und Weiterkultur
- Arbeiten an der Pflanze
- kultursteuernde Maßnahmen
- Böden, Erden und Substrate
- Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz
- Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern
- einschlägige Gestaltungsrichtlinien und Friedhofsrecht
- Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

In einer mündlichen Prüfung ist die **Nervosität** der Prüflinge erfahrungsgemäß besonders groß. Sie können dem Prüfling Sicherheit geben, indem Sie eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen. Regen Sie den Prüfling zum Sprechen an und beginnen Sie ein Gespräch nach Möglichkeit so, dass der Prüfling über seine Erfahrungen berichten kann. Die Abwechslung von offenen und geschlossenen Fragen macht ein Prüfungsgespräch lebendiger.

Bewährt haben sich Gespräche, die den didaktischen Faustregeln „vom Leichten zum Schweren“ und „vom Einfachstrukturierten zum Komplexen“ folgen. Der Schwierigkeitsgrad muss sich innerhalb der angesprochenen Themen steigern.

Geben Sie dem Prüfling Zeit zum Nachdenken. Wiederholen Sie Fragen oder formulieren Sie diese neu, wenn ein Prüfling ins Stocken gerät. Und: Geben Sie Rückmeldung auf Antworten des Prüflings, auch indem Sie Blickkontakt mit dem Prüfling aufnehmen bzw. durch Kopfnicken oder zustimmende Bemerkungen. Wenn Sie selbst Ruhe und Gelassenheit ausstrahlen und konzentriert wirken, können viele Prüflinge sicherer antworten. In jedem Falle sollte Flüstern mit anderen Prüfern, ironisches Lächeln, gelangweiltes Gähnen, Beschäftigung mit anderen Dingen o. ä. vermieden werden. Prüflinge beziehen solche Verhaltensweisen auf sich, auch wenn es gar nicht so gemeint ist!

## **2.4 Notenfeststellung und Notenbekanntgabe**

Sind die einzelnen Prüfungsbestandteile abgeschlossen, beraten Sie im Prüfungsausschuss unter Ausschluss des Prüflings und der Öffentlichkeit über das Ergebnis.

Machen Sie sich als Prüfer/in zunächst Ihr eigenes Bild und geben Sie individuell Ihre Einschätzung ab. Im gemeinsamen Gespräch mit den Prüferkollegen/innen und unter Einbeziehung von Notizen und Bewertungsprotokollen wird die Note festgelegt.



Die nachfolgende Tabelle kann bei der Notenfindung eine zusätzliche Orientierung geben: Die erbrachte Leistung ist hier noch einmal in Worten umschrieben und kann so in eine Note „übersetzt“ werden:

Note		Punkte	Beschreibung der Leistung
1	sehr gut (1,00 – 1,49)	100 – 92	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
2	gut (1,50 – 2,49)	91 – 81	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
3	befriedigend (2,50 – 3,49)	80 – 67	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
4	ausreichend (3,50 – 4,49)	66 – 50	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	mangelhaft (4,50 – 5,49)	49 – 30	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
6	ungenügend (5,50 – 6,00)	29 – 0	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

Im Prüfungsausschuss werden Sie gegebenenfalls länger über bestimmte Noten beraten. Nehmen Sie sich diese Zeit. **Es geht für den Prüfling um eine wichtige Entscheidung.** Fragen Sie sich an dieser Stelle selbstkritisch, ob sich möglicherweise verfälschende Tendenzen einschleichen. Haben Sie den Mut, Ihre Entscheidung gegebenenfalls noch einmal zu korrigieren. **Diskussionen** über unterschiedliche Einschätzungen können und sollen **im Prüfungsausschuss** erfolgen und auf keinen Fall bei der Notenbekanntgabe auftreten.

Nach Feststellung der Einzelnoten wird die **Gesamtnote** der Abschlussprüfung berechnet. Die einzelnen Prüfungsteile werden dabei **unterschiedlich gewichtet**. Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gehen zu 40 % in die Gesamtnote ein. Die praktischen Prüfungsleistungen machen 60 % des Gesamtergebnisses aus. Die Pflanzenbestimmung am Tag der praktischen Prüfung wird von ihrer Gewichtung her dem schriftlichen Teil der Prüfung zugerechnet.

Eine **mündliche Ergänzungsprüfung** kann die schriftliche Prüfung vervollständigen und unter bestimmten Umständen auch die schriftlichen Prüfungsleistungen ausgleichen. Voraussetzung ist, dass maximal zwei Prüfungsfächer mit mangelhaft bewertet wurden, wobei davon mindestens eine mangelhafte Bewertung in einem schriftlichen Fach vorliegt. Die Ergänzungsprüfung erfolgt auf Antrag des Prüflings in einem der mit mangelhaft bewerteten schriftlichen Fächern und dauert 15 Minuten. In der mündlichen Ergänzungsprüfung kann im Gegensatz zur schriftlichen Prüfung der Lösungsweg mitverfolgt werden. Die Prüfer/innen können gegebenenfalls eingreifen und Zusatzinformationen geben, bzw. einen unsicheren Prüfling zum Weitermachen ermuntern. Die Ausbildungsberater informieren die Prüflinge und den Prüfungsausschuss über die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung.

### **Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:**

- das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ ist,
- beide Prüfungsteile (praktische Prüfung und mündlich/schriftliche Prüfung) mindestens mit „ausreichend“ beurteilt wurden,
- kein Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet wurde,
- maximal ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ beurteilt wurde.

**Der Prüfungstag geht zu Ende.** Die Noten werden in die Niederschrift übertragen, Bescheinigungen, Niederschriften und Zeugnisse werden unterschrieben. Der/Die Ausschussvorsitzende ergreift gegenüber den Prüflingen das Wort: Der Situation entsprechend sollte den Prüflingen **einzeln** in sachlich-neutraler, einfühlsamer Sprache das Ergebnis dieses für sie wichtigen Tages mitgeteilt werden.

Die Prüflinge erhalten ihr Berichtsheft zurück und bekommen eine Bescheinigung über das Bestehen. Die Prüfung ist beendet und die Prüflinge werden von dem/der Ausschussvorsitzenden verabschiedet. Die Zeugnisvergabe erfolgt später am Tag der Freisprechungsfeier.



**Prüflinge, die nicht bestanden haben,** erfahren eine gesonderte Ansprache: Ihnen wird das Prüfungsergebnis erläutert, insbesondere werden Lücken benannt und ein Beratungsgespräch mit dem/der Ausbildungsberater/in empfohlen. Der/Die Vorsitzende ermuntert sie zur Wiederholungsprüfung. Der/Die Ausbildungsberater/in informiert – je nach Sachlage – über die bei der nächsten Prüfung zu wiederholenden Prüfungsteile und gewährt Einsicht in die Prüfungsakten. Diesen Prüflingen werden Nichtbestehensbescheinigungen ausgehändigt. Der Ausbildungsbetrieb wird ebenfalls informiert.

### **Checkliste: Notenbekanntgabe durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses**



- Zusammenfassende Worte zum Prüfungsverlauf und das allgemeine Abschneiden
- einzelne Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Übergabe der Bescheinigungen
- besondere Ansprache von Prüflingen, die nicht bestanden haben
- ggf. Einsicht in die Prüfungsakten durch die Prüflinge
- Verabschiedung der Prüflinge, Rückgabe der Berichtshefte
- Dank an die ehrenamtlichen Prüfer/innen
- organisatorische Probleme und Unstimmigkeiten zwischen den Prüfern/innen sollten in einem nachbereitenden Gespräch bereinigt werden

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen, Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Prüfungsorganisation haben. Die Ausbildungsberater/innen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die schon erfahrenen Prüferkollegen/innen stehen Ihnen bei Fragen gern zur Seite und freuen sich auf und über Ihre Mitarbeit!

# Anhang 1: Niederschrift Friedhof

Abschlussprüfung im  
Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin,  
Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

## Niederschrift

Prüfling: ....., geb. am ..... in .....

Schriftliche Abschlussprüfung am ..... in .....

Praktische und mündliche Abschlussprüfung am ..... in .....

### Praktische Abschlussprüfung

*Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration*

- a) Vermehren von Pflanzen
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- c) Durchführen von Bewässerungs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen
- d) Herstellen von Trauerbinderei
- e) Durchführen von Dekorationen

*Grabanlage*

- a) Grabstätte planen, Flächen aufteilen und vermessen
- b) Boden bearbeiten und Grab bepflanzen

Ø-Note der prakt. AP

Summe:  : 5 =  x 0,6 =

### Mündliche und schriftliche Abschlussprüfung

Grabanlage und Kulturführung (mündlich)

Pflanzenkenntnisse (schriftlich)

Betriebliche Zusammenhänge (schriftlich)

Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftlich)

Ø-Note der mündl./schriftl. AP

Summe:  : 4 =  x 0,4 =

Vorsitzende/r
stellv. Vorsitzende/r
weitere Mitglieder
Geschäftsführer/in

**Gesamtergebnis:**

Ergänzungsprüfung: siehe gesondertes Blatt

# Anhang 2: Beispiel Bewertungsprotokoll Friedhof

**Praktische Zwischen-/ Abschlussprüfung Gärtner/in**

Datum/ Ort: \_\_\_\_\_  
 Prüfer 1: \_\_\_\_\_  
 Prüfer 2: \_\_\_\_\_  
 Prüfer 3: \_\_\_\_\_

Fachrichtung: **Friedhofsgärtnerei**  
 Aufgabe: **Boden bearbeiten und Grab bepflanzen**

Bewertungskriterien	max. Punkte	Prüfung 1				Prüfung 2				Prüfung 3				Prüfung 4											
		Punkte		Note		Punkte		Note		Punkte		Note		Punkte		Note									
<b>1. Bodenbearbeitung</b>																									
Lockerung	(6 P.)																								
Auffüllung der Grabstelle mit Erde	(6 P.)																								
Düngergabe (muss erwähnt werden)	(6 P.)																								
Durchmischung	(6 P.)																								
Planum erstellen	(6 P.)																								
<b>Notenskala: 30 Punkte = 100 %</b>		<b>Note 1: 28-30 Pkt.</b>				<b>Note 2: 24-27 Pkt.</b>				<b>Note 3: 20-23 Pkt.</b>				<b>Note 4: 15-19 Pkt.</b>				<b>Note 5: 9-14 Pkt.</b>				<b>Note 6: &lt;9 Pkt.</b>			
<b>2. Pflanzung</b>																									
Pflanztiefe	(10 P.)																								
Bodenschluss	(10 P.)																								
Gleichmäßigkeit	(10 P.)																								
Festigkeit	(10 P.)																								
<b>Notenskala: 40 Punkte = 100 %</b>		<b>Note 1: 37-40 Pkt.</b>				<b>Note 2: 32-36 Pkt.</b>				<b>Note 3: 27-31 Pkt.</b>				<b>Note 4: 20-26 Pkt.</b>				<b>Note 5: 12-19 Pkt.</b>				<b>Note 6: &lt;12 Pkt.</b>			
<b>3. Vorbereitende Arbeiten an der Pflanze</b>																									
Schnitt	(5 P.)																								
Hygiene	(5 P.)																								
<b>Notenskala: 10 Punkte = 100 %</b>		<b>Note 1: 9-10 Pkt.</b>				<b>Note 2: 8 Pkt.</b>				<b>Note 3: 7 Pkt.</b>				<b>Note 4: 5-6 Pkt.</b>				<b>Note 5: 3-4 Pkt.</b>				<b>Note 6: &lt;3 Pkt.</b>			
<b>4. Arbeitsplatzgestaltung, Ausführung &amp; Ergonomie</b>																									
Arbeitsicherheit / Rückenschonende Arbeit	(5 P.)																								
Rationelle Arbeit / Geschwindigkeit	(5 P.)																								
<b>Notenskala: 10 Punkte = 100 %</b>		<b>Note 1: 9-10 Pkt.</b>				<b>Note 2: 8 Pkt.</b>				<b>Note 3: 7 Pkt.</b>				<b>Note 4: 5-6 Pkt.</b>				<b>Note 5: 3-4 Pkt.</b>				<b>Note 6: &lt;3 Pkt.</b>			
<b>5. Prüfungsgespräch</b>																									
Begründung einzelner Arbeitsabläufe	(5 P.)																								
Stärken- Schwächenanalyse	(5 P.)																								
<b>Notenskala: 10 Punkte = 100 %</b>		<b>Note 1: 9-10 Pkt.</b>				<b>Note 2: 8 Pkt.</b>				<b>Note 3: 7 Pkt.</b>				<b>Note 4: 5-6 Pkt.</b>				<b>Note 5: 3-4 Pkt.</b>				<b>Note 6: &lt;3 Pkt.</b>			
<b>Punkte:</b>																									
<b>Note:</b>																									
<b>Notenskala: 100 Punkte = 100 %</b>		<b>Note 1: 92-100 Pkt.</b>				<b>Note 2: 81-91 Pkt.</b>				<b>Note 3: 67-80 Pkt.</b>				<b>Note 4: 50-66 Pkt.</b>				<b>Note 5: 30-49 Pkt.</b>				<b>Note 6: &lt;30 Pkt.</b>			

## Anhang 3: Mögliche Aufgaben Abschlussprüfung Friedhofsgärtnerei

### Abschlussprüfung Friedhofsgärtnerei Mögliche praktische Prüfungsaufgaben

Insgesamt sind fünf praktische Aufgaben zu absolvieren:

	VO-Text	Prüfungsaufgaben
mind. 2 Aufgaben	<b>Grabstätte planen, Flächen aufteilen und vermessen</b>	Grabstätte planen, inkl. Grabskizze, BdF-Richtlinien der Grabgestaltung anwenden Grabstätte einmessen und Planmaße übertragen
	<b>Boden bearbeiten und Grab bepflanzen</b>	Bodenvorbereitung Neuanlage einer Grabstätte und Bepflanzung Wechselbepflanzung durchführen
mind. 2 Aufgabe	<b>Vermehren von Pflanzen</b>	Aussaat durchführen Stecklinge schneiden u. stecken Teilung durchführen
	<b>Durchführen von Arbeiten an der Pflanze</b>	Topfen von Hand Ausstellen / Rücken Jahreszeitliche Pflegearbeiten an der Grabstelle Rahmenpflegemaßnahmen auf dem Friedhof
	<b>Durchführen von Bewässerungs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen</b>	Diagnose, Auswahl Pflanzenschutzmittel, Berechnung PSM- und Wasseraufwandsmenge, Ansetzen und Durchführung der PS-Maßnahme mit der Rückenspritze. Stammlösung ansetzen und in einer bestimmten Konzentration ausbringen Bewässerungsmaßnahme einer Kultur Grabbewässerung
	<b>Herstellen von Trauerbinderei</b>	Bepflanzen einer 40er Schale Kranz, Grabstrauß oder Grabgesteck herstellen
	<b>Durchführen von Dekoration</b>	Dekoration am Sarg Dekoration zur Trauerfeier Dekoration zur Beisetzung

# Anhang 4: Mustergrabanlagen

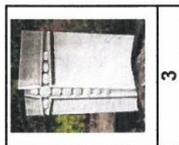
## Mustergrabanlage Friedhofsgartenbau



1

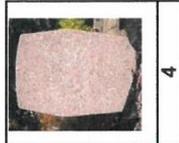


2

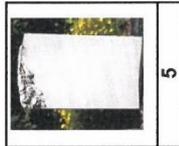


3

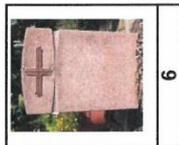
← 2,3 m →



4



5



6



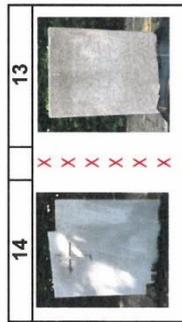
Memoriamgrab

## Hannover Ahlem

Zufahrt 

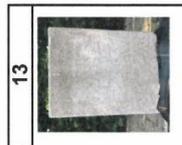
Grablänge: 2,3 m  
Grabbreite: 1,1 m  
Wegbreite (zwischen den Gräbern): 0,5 m

Mustergrab



14

X X X X X X X



13

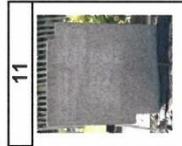
X X X X X X X

Doppelgrabstelle bzw.  
2 Einzelgräber ohne Trennweg



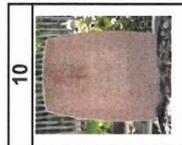
12

X X X X X X X

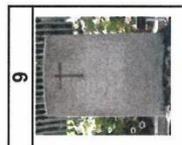


11

Doppelgrabstelle bzw.  
2 Einzelgräber ohne Trennweg



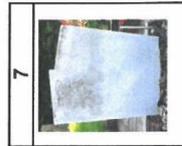
10



9



8



7

# Landwirtschaftskammer Niedersachsen

## **Verordnung**

**über die Berufsausbildung**

**zum Gärtner/zur Gärtnerin**

**vom 06. März 1996  
(BGBl. I, Nr. 14., S. 376 ff)**

**Auszug für die Fachrichtung**

**Friedhofsgärtnerei**

# **Auszug aus der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin**

**vom 06. März 1996**

Aufgrund des § 25 des Berufsausbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

## **§ 1**

### **Staatliche Anerkennung des Ausbildungsbetriebes**

(1) Der Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin wird staatlich anerkannt.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Baumschule,
2. Friedhofsgärtnerei,
3. Garten- und Landschaftsbau,
4. Gemüsebau,
5. Obstbau,
6. Staudengärtnerei,
7. Zierpflanzenbau

gewählt werden.

(3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Bezeichnung des Ausbildungsberufes hinzu.

## **§ 2**

### **Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

## **§ 3**

### **Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 8 bis 15 nachzuweisen.

## **§ 4**

### **Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betrieblich Zusammenhänge und Beziehungen,
  - 1.1 Berufsbildung,
  - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
- 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
3. betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
  - 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
  - 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
  - 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,
4. Böden, Erden und Substrate,
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
  - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
  - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
  - 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Baumschule
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - b) Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
  - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - d) Produktionsverfahren,
  - e) Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern,
  - f) Verkaufen und Beraten;

2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - b) Vermehrung und Weiterkultur,
  - c) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
  - d) Trauerbinderei und Dekoration,
  - e) Verkaufen und Beraten;
3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
  - a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
  - b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
  - c) Herstellen von befestigten Flächen,
  - d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
  - e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten;
4. in der Fachrichtung Gemüsebau
  - a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
  - b) Vermehrung von Jungpflanzenanzucht,
  - c) Produktionsverfahren,
  - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
  - e) Vermarkten;
5. in der Fachrichtung Obstbau
  - a) Anlegen von Obstpflanzungen,
  - b) Produktionsverfahren,
  - c) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
  - d) Vermarkten;
6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - c) Produktionsverfahren,
  - d) Auswählen und Aufbereiten,
  - e) Verkaufen und Beraten;
7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - c) Produktionsverfahren,
  - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
  - e) Verkaufen und Beraten.

## **§ 5 Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach den in den Anlagen für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## **§ 6 Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## **§ 7 Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## **§ 8 Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen zu § 5 jeweils in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf den Anlagen zu § 5 jeweils in Abschnitt II unter den laufenden Nummern 1, 2c, 2d, 2e, 3.1c, 3.2a, 3.2e, 4c, 5.1c, 5.2a, 5.2f, 6b, 6d und 6f für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten,
3. Vermehren von Pflanzen,
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen,
5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten oder baulichen Anlagen.

(5) In der schriftlichen Prüfung sind in höchstens 90 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
2. Natur- und Umweltschutz,
3. rationelle Energie- und Materialverwendung,
4. betriebliche Abläufe,
5. wirtschaftliche Zusammenhänge,
6. Böden, Erden und Substrate,
7. Erkennen von Pflanzen,
8. Bau und Leben der Pflanze,
9. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
10. Materialien und Werkstoffe,
11. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

**§ 9**  
**Abschlussprüfung**  
**in der Fachrichtung Baumschule**

**§ 10**  
**Abschlussprüfung**  
**in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei**

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei erstreckt sich auf die in der Anlage 2a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Die Bereiche Grabanlage sowie Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration sollen dabei mit mindestens zwei Aufgaben vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Grabanlage:
  - a) Grabstätte planen, Flächen aufteilen und vermessen
  - b) Boden bearbeiten und Grab bepflanzen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendungen, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration:
  - a) Vermehren von Pflanzen
  - b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
  - c) Durchführen von Bewässerungs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen,
  - d) Herstellen von Trauerbinderei,
  - e) Durchführen von Dekorationen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendungen, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Grabanlage mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung soll die Anlage von Gräbern im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung:
  - a) Bau und Leben der Pflanze,
  - b) Grundlagen der Züchtung; Vermehrung und Weiterkultur,
  - c) Arbeiten an der Pflanze,
  - d) Böden, Erden und Substrate,
  - e) Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz,
  - f) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
  - g) einschlägige Gestaltungsrichtlinien und Friedhofsrecht,
  - h) Planen, vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleitungen und Arbeit;
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
  - a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
  - b) Arten und Sorten marktwichtiger Pflanzen und ihre Verwendung,
  - c) typische Absatz- und Blühtermine,
  - d) Wildkräuter und Unkräuter,
  - e) Artenschutz;
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
  - a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
  - b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
  - c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
  - d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
  - e) anwendungsbezogene Berechnungen,
  - f) Auftragsabwicklung und Verkauf,
  - g) Natur- und Umweltschutz,
  - h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - i) einschlägige Rechtsvorschriften,
  - j) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit,
  - k) Informationsbeschaffung und -auswertung,
  - l) Grundlagen der Kalkulation;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Prüfungsfach Grabanlage Und Kulturführung | 60 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse           | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge   | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichen bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2 60 Prozent,
- Prüfung nach Absatz 3 40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis jeweils in den Prüfungen nach Absatz 2 und 3 mindestens ausreichenden Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

**§ 11**  
**Abschlussprüfung**  
**in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

**§ 12**  
**Abschlussprüfung**  
**in der Fachrichtung Gemüsebau**

**§ 13**  
**Abschlussprüfung**  
**in der Fachrichtung Obstbau**

**§ 14**  
**Abschlussprüfung**  
**in der Fachrichtung Staudengärtnerei**

**§ 15**  
**Abschlussprüfung**  
**in der Fachrichtung Zierpflanzenbau**

**§ 16**  
**Übergangsregelungen**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren für Berufsausbildungsverhältnisse im ersten und im zweiten Ausbildungsjahr die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

**§ 17**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 12 und § 23 der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, außer Kraft; § 24 wird gestrichen.

Bonn, den 6. März 1996

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung **Friedhofsgärtnerei**  
- sachliche Gliederung -

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen</li> </ul>
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern</li> <li>b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren wie Klima, Lage und Boden, erläutern</li> <li>d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern</li> </ul>
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten</li> <li>b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken</li> <li>d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> <li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden</li> <li>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen</li> </ul>
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben</li> <li>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</li> <li>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</li> <li>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</li> <li>e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken</li> <li>f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen</li> <li>g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen</li> <li>c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Flächen schätzen und ermitteln</li> <li>d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten</li> <li>e) Arbeitsergebnisse kontrollieren</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen</li> <li>d) Preisangebote vergleichen</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen</li> <li>b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken</li> <li>c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben</li> <li>d) Erden und Substrate verwenden</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen</li> <li>b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vermehrung mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</li> <li>f) bei der Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbeständen oder -anlagen mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken</li> <li>b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken</li> <li>c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</li> <li>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</li> <li>c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären</li> <li>d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten</li> <li>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären</li> </ul>

## **Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
	Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen</li> <li>b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden</li> <li>c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen</li> <li>d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden</li> <li>e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>
3.	Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen</li> <li>b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen</li> <li>c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen</li> <li>d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen</li> <li>e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten</li> <li>b) bei Kalkulation mitwirken</li> <li>c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken</li> <li>d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substraten (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Boden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen</li> <li>b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen</li> <li>d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden</li> <li>e) Erden und Substrate lagern</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen</li> <li>b) Pflanzenqualitäten beurteilen</li> <li>c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen</li> <li>b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen</li> <li>c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen</li> <li>d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschusserscheinungen feststellen</li> <li>e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen</li> <li>f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen</li> <li>g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen</li> <li>h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern</li> <li>i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen</li> <li>b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen</li> <li>c) Produkte transportieren, erfassen und lagern</li> <li>d) Lagerbestände überwachen</li> <li>e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen</li> <li>b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen</li> <li>c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen</li> <li>d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern</li> <li>e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten</li> <li>f) Materialschutz durchführen</li> </ul>

### **Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Kulturräume und technische Einrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wechselwirkungen zwischen Typen und Bauweisen von Kulturräumen und technischen Einrichtungen einerseits und den Anforderungen der Kulturen andererseits aufzeigen</li> <li>b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen, entsprechend den Anforderungen der Kulturen einsetzen</li> </ul>
2.	Vermehrung und Weiterkultur (§ 4 Abs. 2 Nr. 2b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) verschiedene Pflanzenarten vegetativ vermehren und Aussaaten durchführen</li> <li>b) verschiedene Pflanzenarten bis zur Verkaufreife kultivieren</li> </ul>
3.	Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern (§ 4 Abs. 2 Nr. 2c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Friedhofsrecht, Friedhofssatzung und -ordnung bei Arbeiten auf dem Friedhof berücksichtigen</li> <li>b) einschlägige Richtlinien der gärtnerischen Grabgestaltung bei Anlage, Pflege und Erneuerung von Grabstätten anwenden</li> <li>c) Grabstätten planen und Grabskizzen erstellen</li> <li>d) unterschiedliche Grabstätten, insbesondere Wahl- und Reihengräber sowie Urnen- und Kindergräber, einmessen und Planmaße übertragen</li> <li>e) Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestattung durchführen, insbesondere Grabstätten ausheben, sichern und schließen</li> <li>f) unterschiedliche Grabstätten neu gestalten und bepflanzen</li> <li>g) jahreszeitliche Pflegearbeiten an Grabstätten planen und durchführen; Wechselbepflanzungen vornehmen</li> <li>h) Teilerneuerungen und Erneuerungen von Grabstätten durchführen</li> <li>i) Rahmenpflegemaßnahmen auf dem Friedhof durchführen</li> </ul>
4.	Trauerbinderei und Dekoration (§ 4 Abs. 2 Nr. 2d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Jahreszeit und dem Zweck entsprechend Kränze, Grabsträuße, Grabgestecke und Schalenbepflanzung herstellen</li> <li>b) Dekorationen am Sarg, zur Trauerfeier und zur Beisetzung durchführen</li> </ul>
5.	Verkaufen und Beraten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2e)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kunden über friedhofsgärtnerische Leistungen, insbesondere Grabneuanlagen, Dauerbepflanzungen, jahreszeitliche Wechselbepflanzungen und Dauergrabpflege, informieren</li> <li>b) Kunden über Ansprüche und Pflege von Pflanzen beraten</li> <li>c) Pflanzen und Bindereizerzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren, verkaufen und ausliefern</li> </ul>

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung **Friedhofsgärtnerei**  
- zeitliche Gliederung -

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Betriebsbildpositionen  
lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
  
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
  
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

**Zweites Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt II der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 2a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition  
lfd. Nr. 2 Vermehrung und Weiterkultur,  
lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

unter Einbeziehung der in Anlage 2a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1 Kulturräume und technische Einrichtungen,

lfd. Nr. 2 Vermehrung und Weiterkultur,

lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,

lfd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.1 Berufsbildung,

lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

unter Einbeziehung der in Anlage 2a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition

lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,

lfd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

### **Drittes Ausbildungsjahr**

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt III der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 2 Vermehrung und Weiterkultur

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 1 Kulturräume und technische Einrichtungen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 6 bis 8 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt III der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,  
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 1 Kulturräume und technische Einrichtungen,

lfd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration

weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildungspositionen

lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt III der Berufsbildposition

lfd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,

lfd. Nr. 5 Verkaufen und Beraten

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,

lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

## SO ERREICHEN SIE UNS:

### **Leiter der Berufsbildung im Gartenbau:**

Marcel-Alexander Janßen

Hogen Kamp 51

26160 **Bad Zwischenahn**

Telefon 04403 9796-36, Telefax 04403 9796-61

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Verwaltung: Fenja de Wall

Hogen Kamp 51

26160 **Bad Zwischenahn**

Telefon 04403 9796-42, Telefax 04403 9796-61

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Verwaltung: Ribana Posa

Heisterbergallee 12

30453 **Hannover**

Telefon 0511 4005-2404, Telefax 0511 4005-2400

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Heike Rasche

Wilhelm-Seedorf-Straße 1

29525 **Uelzen**

Telefon 0581 8073-145, Telefax 0581 8073-155

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Gesa Bokelmann

Außenstelle Stade/ Schloss Agathenburg

Hauptstraße 45

21684 **Stade**

Telefon 04141 5198-22, Telefax 04141 5198-13

### **So erreichen Sie uns per E-Mail:**

[vorname.nachname]@lwk-niedersachsen.de



### **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Fachbereich 5.4 Berufsbildung im Gartenbau

Hogen Kamp 51  
26160 Bad Zwischenahn-Rostrup

Telefon: 04403 9796-0

Telefax: 04403 9796-61

E-Mail: [berufsbildung.gartenbau@lwk-niedersachsen.de](mailto:berufsbildung.gartenbau@lwk-niedersachsen.de)

[www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)